

Thomas Schilewa · Schwarzer Weg 16 a · [64287] D a r m s t a d t

Frau Dr. Estler-Mahr -persönlich-
c/o Hessische Staatskanzlei
Georg-August-Zinn-Str. 1
[65183] Wiesbaden

11. 1. 2019

Beschwerde

wegen verfassungswidriger Beitreibung nichtiger Kostenanforderungen

betreffend AZ: R 4 - RUV12/ u.a.
 zuletzt Schreiben Hessisches Ministerium der Justiz vom 3. 1. 2019
 (Anlage I)

Sehr geehrte Frau Dr. Estler-Mahr,

in vorgezeichneter Angelegenheit sowie in Anlehnung der Ihnen bereits überreichten
Schriftsätze, wird durch das Nichtabhilfe Verfahren des „Hessisches Ministerium der
Justiz“ in Form der Person Riehl Beschwerde erhoben.

Der Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Kostenforderung geht auf die Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung
wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG zurück.
Das betreffende Verfahren ergibt sich aus der Akte selbst sowie aus dem Verfahren des

Amtsgerichts Darmstadt (f ä l s c h l i c h z i v i l).

In diesem Verfahren befinden sich über dies unbearbeitete Anträge auf deklaratorische Aufhebung der vorangegangenen nichtigen Gerichtsentscheidungen sowie der dortigen nichtigen Verwaltungsakte.

Wenn Riehl in seinem Schreiben vom 3. 1. 2019 lediglich schreibt,

„Das Ergebnis dieser Prüfung gibt keinen Anlass dienstrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Weder die Vorgangsbearbeitung noch die erfolgte Würdigung des Sachvortrages unter Verweis auf die zuvor bereits erfolgten Ausführungen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main sind insoweit zu beanstanden.“

gibt Riehl zu erkennen, sich mit dem sachlichen Inhalt der hiesigen Beschwerden vom 1. 11. 2018 sowie dem 12. 12. 2018 entweder nicht befaßt zu haben oder deren Inhalt und verfassungsrechtliche Tragweite nicht verstanden oder bewußt und gewollt sein hoheitliches Handeln nicht an den tragenden Verfassungssätzen des Bonner Grundgesetzes zu orientieren.

Die Beschwerden hätten Veranlassung geben müssen Sorge zu tragen auf die Nichtigkeit der Justizbeitreibungsordnung vom 11. 3. 1937 sowie die Kostenfreiheit für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten von verfassungsrechtlicher Art in Gestalt der Folgenbeseitigungsklage zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz GG sachlich einzugehen und ihr abzuhelpen, anstatt die Grundrechteverletzung wider Art. 1 Abs. 3 und 2 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG fort dauern zu lassen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die der „Hessisches Ministerium der Justiz“ vorliegenden Akte Inhalts verwiesen. Der Unterzeichner geht davon aus, daß bei Bedarf auf dem „kleinen Dienstweg“ die Einsicht hergestellt werden kann.

Da trotz voran ergangener Adressierung an die Ministerin der hessischen Justiz erneut ein Schriftstück seinen rechtmäßigen Empfänger nicht erreicht zu haben scheint, geht der Unterzeichner davon aus, daß Sie nunmehr als Empfänger in Betracht kommen.

Es wird beantragt,

Riehl unverzüglich ministeriell anzuweisen, die Vollstreckung der nichtigen Kostenforderung des Amtsgerichts Darmstadt in dem Verfahren KZ X068262901033X u.a. ersatzlos einzustellen. Für den Fall, daß diese Person den Anforderungen seines Amtes nicht gewachsen sein sollte, wird angeregt, sich des Beamten im Rahmen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht anzunehmen.

Gez.

Für die Person Thomas SCHILEWA

Ablagen

1. Schreiben Hessisches Ministerium der Justiz